

## Information über Gesetzliche Änderungen in der Entgeltabrechnung ab 2021

Auch im Jahr 2021 treten wichtige Neuerungen in Kraft. Über die Wichtigsten möchte ich Sie nachfolgend informieren.

### **Mindestlohn**

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn zum **01.01.2021 auf 9,50 €** und ab **01.07.2021 auf 9,60 €**.

Bitte prüfen Sie, ob das Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter die Anforderungen an den Mindestlohn erfüllt.

Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit berechnet sich nach einer der folgenden Formeln:

Wochenarbeitszeit x 52 Wochen / 12 Monate oder  
Wochenarbeitszeit x 13 Wochen / 3 Monate

### **Mindestlohn Auszubildende**

Im Jahr 2021 beträgt die Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende 550,00 €. Im Zweiten Ausbildungsjahr steigt der Mindestlohn um 18%, im Dritten um 35% und in einem evtl. vierten Ausbildungsjahr um 40 % gegenüber der Vergütung im ersten Ausbildungsjahr.

Wer sich bereits in 2019 in einer Ausbildung befand profitiert nicht von der 2020 eingeführten Regelung.

### **Solidaritätszuschlag**

Ab 1. Januar wird bei Arbeitnehmern mit einem Jahreseinkommen bis zu 61.717,00 € kein Solidaritätszuschlag mehr berechnet.

### **Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung**

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 1,3%. Viele Krankenkassen haben bereits Ihren individuellen Zusatzbeitrag angepasst. Bitte passen Sie, falls Sie Daueraufträge zur Lohnzahlung eingerichtet haben, den Auszahlungsbetrag an.

### **Insolvenzgeldumlage**

Der Beitragssatz steigt um 0,6% auf 1,2%.

### **Erhöhte Pendlerpauschale**

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf **0,35 € pro Kilometer**. Für die ersten 20 Kilometer gelten weiterhin 0,30 € je vollen Kilometer. Die Höchstgrenze von 4.500 € pro Kalenderjahr, die durch den Arbeitgeber erstattet werden können, bleibt bestehen.

### **Kündigungsfrist bei gesetzlichen Krankenkassen**

Die Bindungsfrist wird auf zwölf Monate verkürzt. Außerdem ist ein Wechsel der Krankenkasse bei jedem Arbeitgeberwechsel möglich.

### **Mitgliedschaftsbescheinigung der Krankenkasse**

Ab 1. Januar melden die Krankenkassen das Bestehen oder Nichtbestehen einer Mitgliedschaft im elektronischen Meldeverfahren. Die Papierbescheinigung ist somit nicht mehr nötig.

### **Kurzarbeit**

Die Bezugsdauer für Kurzarbeit wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf 24. Monate verlängert. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge reduziert sich in der Regel ab dem 01. Juli .2021 auf 50%, wenn die Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde. Falls nötig, verlängern Sie rechtzeitig Ihre Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit!

### **Corona-Prämie**

Die Auszahlung der steuer- und sozialabgabenfreien Corona-Prämie wurde auf 30.06.2021 verlängert. Diese darf mit einer 2020 gezahlten Prämie nicht mehr als 1.500 € betragen.

### **Sachbezugswerte**

Frühstück	55,00€/Monat – 1,83€/täglich
Mittagessen	104,00/Monat – 3,47€/täglich
Abendessen	104,00/Monat – 3,47€/täglich
Unterkunft	237,00/Monat

Bei Fragen stehen mein Team und ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Oliver Matt  
Steuerberater

Marco Matt  
Fachassistent Lohn und  
Gehalt